

VIII. Schuldbetreibung und Konkurs. — Poursuite pour dettes et faillite 141, 540, 752

IX. Organisation der Bundesrechtspflege. — Organisation judiciaire fédérale 181, 402, 547, 759

B. Entscheidungen des Bundesgerichts als einziger Zivilgerichtsinstantz. — Arrêts rendus par le Tribunal fédéral comme instance unique en matière civile.

I. Zivilstreitigkeiten zwischen Kantonen einerseits und Privaten oder Korporationen andererseits. — Différends de droits civil entre des cantons d'une part et des corporations ou des particuliers d'autre part (Art. 48 Ziff. 4 OG.) 183

II. Zivilstreitigkeiten zwischen Bund und Privaten. — Différends de droit civil entre la Confédération et des particuliers (Art. 48 Ziff. 2 OG) 190

III. Zivilstreitigkeiten zwischen Bund und Kantonen. — Différends de droit civil entre la Confédération et les cantons (Art. 48 Ziff. 1 OG) 814

IV. Zivilstreitigkeiten zu deren Beurteilung das Bundesgericht gemäss Art. 50 OG kompetent ist. — Arrêts rendus par le Tribunal fédéral en vertu de l'art. 50 OJF.

1. Abtretung von Privatreehten. — Expropriation. 193

2. Haftpflicht der Eisenbahnen. — Responsabilité des chemins de fer 425

3. Nebenbahngesetz. — Chemins de fer secondaires 207, 771



ZIVILRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE



**A. Entscheidungen des Bundesgerichts als oberster Zivilgerichtsinstantz.
Arrêts rendus par le Tribunal fédéral comme instance de recours en matière civile.**



I. Zivilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

1. *Auszug aus dem Urteil vom 7. Februar 1906 in Sachen Studer, Bfkl. u. Haupt-Ber.-Kl., gegen Studer, Kl. u. Anschl.-Ber.-Kl.*

Nebenfolgen der Ehescheidung. Kompetenz des Bundesgerichts zu deren Beurteilung. Art. 49 Abs. 1 und 2 ZEG; Art. 56 und 57 OG.

Was die Nebenfolgen der Scheidung betrifft, so hat das Bundesgericht zwar in neuester Zeit seine Entscheidungskompetenz gestützt auf Art. 56 OG verneint, weil hiebei, gemäss Art. 49 Abs. 1 ZEG, die Anwendung kantonalen Rechts in Frage stehe (vergl. den grundlegenden Entscheid in Sachen Jacot: *US 28 II Nr. 44 Erw. 2 S. 346*). An dieser Argumentation kann jedoch bei wiederholter Prüfung der Frage nicht festgehalten werden. Vielmehr ist, in Wiederaufnahme der früheren Praxis des Gerichts (vergl. *US 8 Nr. 77 Erw. 2 S. 519* und dort

zitierte Präjudizien), auf Grund der Bestimmung des Art. 49 Abs. 2 ZGB, worin der Ehegerichtsrichter allgemein angewiesen ist, über die Nebenfolgen von Amtes wegen oder auf Begehren der Parteien gleichzeitig mit der Scheidung selbst zu erkennen, — davon auszugehen, daß das Bundesgericht zu eigener Beurteilung der Nebenfolgen befugt ist, sofern es zu einer Abänderung des kantonalen Scheidungsdispositivs oder wenigstens der vom kantonalen Richter getroffenen Lösung der Verschuldensfrage gelangt.

2. Urteil vom 22. Februar 1905

in Sachen **Büchel-Michel**, Kl. u. Ver.-Bl., gegen **Büchel**,
Bekl. u. Ver.-Bekl.

Berufung gegen ein Urteil, das bei einer Klage des einen Teils aus Art. 47 ZEG die Ehe auf Grund des Art. 45 eod. geschieden hat, weil der Beklagte sich der Berufung nicht widersetzte. Zulässigkeit der Berufung mit der Begründung, dass die Ehe aus Verschulden des Beklagten zerrüttet und dieser zu einer Entschädigung zu verurteilen sei. — Wirkung des die Trennung von Tisch und Bett anordnenden Urteils auf das nachherige Scheidungsurteil. — Entschädigung an den schuldlosen Ehegatten gemäss § 53 graubündn. PGB.

A. Durch Urteil vom 17. Januar 1903 hat das Bundesgericht auf Berufung der heutigen Klägerin die Ehe der Litiganten auf zwei Jahre von Tisch und Bett getrennt.

B. Im März 1905 erneuerte die Klägerin die Scheidungsklage beim Bezirksgericht Plessur, wobei sie u. a. die Zusprache einer Entschädigung wegen Verschuldens des Beklagten an der Ehezerüttung verlangte.

C. Durch Urteil vom 3. November 1905 hat das Bezirksgericht Plessur erkannt:

1. Die Ehe der Litiganten wird auf Grund von Art. 45 des Bundesgesetzes über Zivilstand und Ehe gänzlich geschieden.

2. Die aus der Ehe hervorgegangenen beiden Knaben werden bis zum erfüllten zwölften Altersjahr des jüngern derselben der Mutter zur Pflege und Erziehung übergeben. Von da an sollen sie an den Vater übergeben.

3. Der Beklagte hat der Klägerin für die Dauer der Unterbringung der Kinder bei ihr jährlich 1000 Fr. Alimentationskosten zu entrichten.

4. Das persönliche Entschädigungsbegehren der Klägerin wird abgewiesen.

D. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit den Anträgen, es sei das Urteil dahin abzuändern,

daß der Klägerin wegen Verschuldens des Beklagten an der Ehezerüttung eine Entschädigung in periodischen Leistungen oder in einer Aversalsumme von 3500 Fr. zugesprochen werde.

E. In der heutigen Hauptverhandlung vor Bundesgericht hat der Vertreter der Klägerin diesen Antrag wiederholt und begründet.

Der Vertreter des Beklagten hat beantragt, es sei auf die Berufung weil unzulässig nicht einzutreten, eventuell, es sei dieselbe abzuweisen, ganz eventuell, es sei nur eine sehr reduzierte Entschädigung zu sprechen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Sinn und Tragweite der Berufungsanträge sichts die Klägerin das kantonale Urteil insofern an, als dadurch die Ehe der Litiganten nicht aus Verschulden des Beklagten geschieden und diesem nicht demgemäß eine Entschädigung aufgelegt worden ist. Nun hat das kantonale Urteil in der Tat, indem es die Ehe aus Art. 45 ZGB schied, die Verschuldensfrage offen gelassen, und ist von diesem Standpunkt aus zur Abweisung des Entschädigungsbegehrens der Klägerin gelangt. Die Berufung bezieht sich also keineswegs, wie der Beklagte einwendet, nur auf die dem kantonalen Recht unterstehenden Nebenfolgen der Scheidung, sondern vielmehr mit auf die nach eidgenössischem Recht zu lösende Frage, aus wessen Verschulden die Scheidung auszusprechen sei, und es ist deshalb auf sie einzutreten.

2. Die Vorinstanz hat ein gemeinschaftliches Scheidungsbegehren der Litiganten angenommen, weil der Beklagte der Trennung der Ehe keinen Widerstand entgegengesetzt hatte, und die Ehe aus Art. 45 des Bundesgesetzes geschieden. Dieses Vorgehen ist rechtsirrtümlich. Da die Klägerin einseitig die Scheidung, gestützt auf Art. 47 wegen Verschuldens des Beklagten, begehrte, hätte die Vor-